

Software-Nutzungsbedingungen (Stand 11/2019)

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die wiko Bausoftware GmbH (nachfolgend „**wiko**“ genannt) überlässt dem Kunden gegen Vergütung zeitlich unbegrenzt Softwarekomponenten (nachfolgend „**Programme**“ genannt) für den Einsatz auf einem durch wiko bestätigten Computersystem. Anzahl, Bezeichnung und Funktionsumfang der Programme ergeben sich aus den Lizenzscheinen.
- 1.2 Bestimmte Programme setzen eine spezifische Systemumgebung bzw. technische Fremdkomponenten wie SQL-Datenbanken voraus. Solche Umgebungen oder Komponenten sind nicht Vertragsgegenstand.

2. Lieferumfang

- 2.1 Die Programme werden in ausführbarer Form geliefert. Der Quellcode ist nicht Vertragsgegenstand und wird daher nicht mit ausgeliefert.
- 2.2 Die Programme werden durch Übermittlung der erforderlichen Informationen zum Download aus dem Internet durch den Kunden geliefert.
- 2.3 Mit den Programmen liefert wiko die zugehörige Anwenderdokumentation in den vereinbarten Sprachen als Online-Dokumentation.
- 2.4 Programme und Anwenderdokumentation sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht an den Programmen und der Anwenderdokumentation liegt im vollen Umfang beim Autor der Software. Die Anfertigung von Kopien ist nur zu den unter Ziffer 3 genannten Bedingungen zulässig. Für alle Schäden, die aus der Verletzung des Urheberrechts entstehen, ist der Kunde haftbar, soweit er diese zu vertreten hat.

3. Rechteeinräumung

- 3.1 wiko räumt dem Kunden gegen die im Lizenzschein genannte Vergütung das einfache (nicht ausschließliche), nicht übertragbare und nicht unterlizensierbare Recht ein, die Programme zeitlich unbegrenzt für eigene Zwecke zu nutzen. Über dieses einfache Nutzungsrecht hinaus erhält der Kunde keinerlei Rechte an den Programmen. Das Urheberrecht sowie alle sonstigen Rechte an den Programmen verbleiben bei wiko.

- 3.2 Der Kunde muss sicherstellen, dass die Nutzung der Programme im Rahmen des erworbenen Lizenzumfanges erfolgt.

Die Vermietung, die Verleihung, die sonstige Verbreitung sowie die Zurverfügungstellung der Programme an eine prinzipiell unbegrenzte Anzahl von Nutzern über ein öffentliches Netz (z.B. Internet) sind nicht gestattet.

- 3.3 Die Anfertigung von Kopien, Abschriften und Vervielfältigungen von überlassenen Programmen, Dokumentationen und Unterlagen ist ausschließlich zu Sicherungs- und Archivierungszwecken zulässig. Solche Duplikate dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vom Kunden bei Nutzungsende unaufgefordert an wiko herauszugeben.

- 3.4 Im Übrigen ist der Kunde lediglich dann berechtigt, die Programme zu vervielfältigen, zu bearbeiten oder zu dekompileieren, wenn dies notwendig ist, um die Interoperabilität der Programme mit anderen Softwareprogrammen herzustellen oder Fehler der Programme zu beseitigen, sofern die hierzu notwendigen Informationen nicht auf Anfrage des Kunden durch wiko binnen angemessener Frist zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus ist der Kunde nicht berechtigt, die Programme zu bearbeiten, zu übersetzen, zu verändern oder in anderer Form zu modifizieren. Gesetzliche Rechte des Kunden gemäß §§ 69d und 69e UrhG bleiben unberührt.

- 3.5 Der Einsatz der Programme in Umgebungen, bei denen nach menschlichem Ermessen eine Gefahr für Leib und Leben von Personen infolge von regulären, unerwarteten oder fehlerhaften Programmresultaten nicht auszuschließen ist, wird hiermit ausdrücklich untersagt.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde ist für die Bereitstellung der erforderlichen Systemumgebung und Fremdkomponenten (z.B. Betriebssystem, Datenbank), die Installation der Programme sowie die Herbeiführung von deren Lauffähigkeit selbst verantwortlich.

- 4.2 Der Kunde verpflichtet sich, bei der Installation und Nutzung der Programme die von wiko veröffentlichten Release-Notes zu beachten.

- 4.3 Bei Leistungen, die nicht im Standardumfang der Programme enthalten sind, ist der Kunde verpflichtet, vor Abnahme die Funktionsfähigkeit der vertragsgegen-

ständlichen erweiterten Programme mit seinen Geschäftsvorfällen zu testen und bei Auftreten von Fehlern ein zur Fehlerbehebung geeignetes Fehlerprotokoll zur Verfügung zu stellen. Wird binnen einer Frist von 30 Tagen nach Auslieferung kein Fehlerprotokoll vorgelegt, das Fehler nachweist, die im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Softwareerweiterungen stehen und den vertragsgemäßen Gebrauch dieser Erweiterungen wesentlich beeinträchtigen, gilt die Abnahme als erteilt.

5. Nutzungsvoraussetzungen

Mit dem Erwerb der Programme verpflichtet sich der Kunde, einen Software-Servicevertrag mit einer Mindestlaufzeit von zwei (2) Jahren mit wiko oder einem von wiko autorisierten Dritten abzuschließen, der die Bereitstellung des jeweils aktuellen Software-Releases gewährleistet. Das Nutzungsrecht an den Programmen steht unter der aufschiebenden Bedingung des Abschlusses eines solchen Software-Servicevertrages. Für den Software-Servicevertrag gelten die Software-Servicebedingungen von wiko.

6. Gewährleistung

- 6.1 Ein einwandfreier Betrieb der Programme in einer Systemumgebung bzw. auf Grundlage einer SQL-Datenbank kann nur insoweit gewährleistet werden, wie die Installation solcher Komponenten durch wiko abgenommen wird. Bei einem Wechsel einer Komponente (z.B. auf ein neues Betriebssystem oder ein neues Release einer Datenbank oder einer Drittsoftware) muss sich der Kunde zur Aufrechterhaltung der Gewährleistung bei wiko über die Kompatibilität solcher Komponenten mit den Programmen rückversichern.
- 6.2 Nach dem Stand der Technik ist es nicht möglich, dass Fehler in Programmen und den dazugehörigen Materialien für alle Anwendungsbedingungen ausgeschlossen sind. wiko leistet Gewähr, dass das Programm zur Verwendung im Sinne der von wiko herausgegebenen und zum Zeitpunkt der Auslieferung an den Kunden gültigen Programmbeschreibung geeignet ist.
- 6.3 Erweist sich ein Programm zur Verwendung als nicht geeignet oder als fehlerhaft im Sinne von Ziffer 6.2, erfolgt innerhalb einer Gewährleistungsfrist von zwölf (12) Monaten, die mit der Auslieferung des Programms an den Kunden beginnt, eine Rücknahme des gelieferten Programms durch wiko und ein Austausch gegen ein

neues Programmpaket gleichen Titels. Erweist sich auch dieses zur Verwendung im Sinne von Ziffer 6.2 als fehlerhaft und gelingt es wiko nicht, die Verwendbarkeit mit angemessenem Aufwand und innerhalb eines angemessenen Zeitraums durch Nachbesserung herzustellen, hat der Kunde nach seiner Wahl das Recht auf Minderung der Vergütung oder Rückgabe des Programms und Rückerstattung der Vergütung. Schadensersatz kann der Kunde nur nach Maßgabe von Ziffer 7 geltend machen.

6.4 Eine weitergehende Gewährleistung besteht nicht. Insbesondere besteht keine Gewährleistung dafür, dass das Programm den speziellen Anforderungen des Kunden genügt.

6.5 Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln entfallen, wenn der Kunde

- a) diese Nutzungsbedingungen oder/und die Release-Notes nicht einhält oder
- b) Programme selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt.

Dies gilt nicht, wenn und soweit der Kunde nachweist, dass aufgetretene Fehler nicht auf die vorgenannten Tatsachen zurückzuführen sind und auch die Fehleranalyse und Beseitigung durch wiko dadurch nicht beeinträchtigt wird.

7. Haftung

Die Haftung von wiko richtet sich nach Ziffer 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von wiko.

8. Untersagung der Softwarenutzung

Verstößt ein Kunde gegen eine Bestimmung dieser Nutzungsbedingungen, so kann wiko dem Kunden die weitere Nutzung der Programme bis zur Beendigung bzw. vollständigen Beseitigung des Verstoßes untersagen. Dies setzt voraus, dass wiko dem Kunden zuvor schriftlich eine angemessene Frist zur Beendigung bzw. Beseitigung des Verstoßes gesetzt und ihn auf die drohende Untersagung der Softwarenutzung im Falle der Nichteinhaltung hingewiesen hat.

9. Übertragung

wiko kann seine Rechte und Pflichten aus dem Software-Nutzungsvertrag mit dem Kunden auf Dritte übertragen. Für diesen Fall gewährleistet wiko die ordnungsge-

mäßige Erfüllung aller Vertragspflichten gegenüber dem Kunden, soweit nicht fremde Software geliefert wurde. Bei fremden Produkten haftet wiko nur für die ordnungsgemäße Vermittlung der Nutzungsrechte nach Maßgabe der Nutzungsbedingungen des jeweiligen Rechteinhabers.

10. Änderungen

wiko behält sich das Recht vor, diese Nutzungsbedingungen zu ändern. Änderungen werden dem Kunden spätestens drei (3) Monate vor ihrem Inkrafttreten mitgeteilt. Sind mit der Neufassung der Nutzungsbedingungen wesentliche Änderungen zum Nachteil des Kunden verbunden, ist dieser berechtigt, den Änderungen innerhalb von einem (1) Monat nach deren Mitteilung zu widersprechen.

11. Geltung der AGB

Diese Software-Nutzungsbedingungen verstehen sich als Ergänzung zu den AGB von wiko und haben in ihrem Anwendungsbereich Vorrang vor den AGB.

12. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Software-Servicebedingungen unwirksam sein oder werden oder sollten die Bedingungen unvollständig sein, so wird die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall von Regelungslücken.